

RS OGH 2005/7/21 8Ob73/04z, 10Ob75/07p, 6Ob71/07w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.07.2005

Norm

ImmVO §12 Abs2

MaklerG §15 Abs1 Z1

Rechtssatz

Unbeschadet allfälliger konkret nachgewiesener Schadenersatzansprüche kann eine Vereinbarung nach § 15 Abs 2 Z 1 in Verbindung mit Abs 1 MaklerG („Konventionalstrafe“) keine Leistung vorsehen, die über die - zulässigerweise - vereinbarte Provision hinausgeht. Eine Vereinbarung, wonach der Verkäufer bei Rücktritt vom Alleinvermittlungsauftrag eine „doppelte Provision“ (Verkäufer- und Käuferprovision) zu zahlen hat, ist daher unzulässig.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 73/04z

Entscheidungstext OGH 21.07.2005 8 Ob 73/04z

Veröff: SZ 2005/105

- 10 Ob 75/07p

Entscheidungstext OGH 09.10.2007 10 Ob 75/07p

- 6 Ob 71/07w

Entscheidungstext OGH 05.06.2008 6 Ob 71/07w

Vgl; Beisatz: Die verordneten Höchstprovisionssätze sind nach der oberstgerichtlichen Rechtsprechung ortsüblich (7 Ob 531/80) und über § 917a ABGB zivilrechtlich relevant (vgl 8 Ob 73/04z; 4 Ob 1625/95). Nach dieser Bestimmung ist unter anderem in dem Fall, dass zum Schutz eines Vertragspartners gesetzlich bestimmt ist, dass kein höheres als ein bestimmtes Entgelt vereinbart werden darf, eine Entgeltvereinbarung soweit unwirksam, als sie dieses Höchstmaß überschreitet. (T1); Beisatz: Der Umstand, dass der eine Auftraggeber „keine Provisionszahlung leisten sollte“, reicht nach dem klaren Wortlaut des § 12 Abs 2 Satz 1 IMV - einer Kundenschutzbestimmung - nicht zur Verwirklichung der Voraussetzung der Zulässigkeit einer erhöhten Provision, dass mit diesem Auftraggeber eine Provisionsvereinbarung nicht getroffen wurde. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120254

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at